



Sachstand

Berücksichtigung der „kalten Progression“ im Verlauf des Einkommensteuertarifs und Entwicklung wesentlicher Freigrenzen, Freibeträge, Pauschalen und Höchstbeträge im Einkommensteuerrecht

Berücksichtigung der „kalten Progression“ im Verlauf des Einkommensteuertarifs und Entwicklung wesentlicher Freigrenzen, Freibeträge, Pauschalen und Höchstbeträge im Einkommensteuerrecht

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 – 093/22
Abschluss der Arbeit: 29.09.2022
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Definition der kalten Progression	4
3.	Steuerprogressionsberichte und ihre Mechanik	5
4.	Berücksichtigung der kalten Progression 2021	6
5.	Berücksichtigung der kalten Progression 2022	7
6.	Freigrenzen, Freibeträge, Pauschalen und Höchstbeträge in der Einkommensteuer	9

1. Fragestellung

An den Fachbereich wurden folgende Fragen herangetragen:

1. Inwieweit wurde die kalte Progression für die Jahre 2021 und 2022 unter Einbeziehung des noch nicht beschlossenen Inflationsausgleichsgesetzes tatsächlich ausgeglichen, auch im Hinblick auf das Ausbleiben von Anpassungen der Freigrenzen, Freibeträge, Pauschalen und Höchstbeträge in der Einkommensteuer?
2. Welche Freigrenzen, Freibeträge, Pauschalen und Höchstbeträge in der Einkommensteuer gibt es und wann wurden diese zuletzt aktualisiert?

2. Definition der kalten Progression

Das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist ein wichtiger Grundsatz der Einkommensbesteuerung, das hat das Bundesverfassungsgericht auch in neueren Urteilen hervorgehoben. Namentlich aus Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz ließe sich ableiten, dass der Einkommensteuertarif zu einer - im Idealfall - möglichst gleichmäßig ansteigenden steuerlichen Belastung führen soll.¹ Der deutsche Gesetzgeber hat von seinem Entscheidungsspielraum Gebrauch gemacht und einen zumindest in Teilen progressiv verlaufenden Einkommensteuertarif festgelegt. Damit wird erreicht, dass steigende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und daraus folgend ein steigendes zu versteuerndes Einkommen zu einer überproportional steigenden durchschnittlichen Belastung mit Einkommensteuer führt.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit kann sich zum Beispiel durch eine Lohnerhöhung erhöhen. Entspricht eine solche Lohnerhöhung der Höhe der Inflation, steigt die Belastung mit Einkommensteuer. Real verfügt der Steuerpflichtige aufgrund der gestiegenen Preise und der höheren Ausgaben jedoch nicht über eine höhere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Dieser Effekt wird in großen Teilen der Wissenschaft und auch von der Bundesregierung als kalte Progression bezeichnet:²

„Als kalte Progression werden Steuermehreinnahmen bezeichnet, die entstehen, soweit Einkommenserhöhungen die Inflation ausgleichen und es in Folge des progressiven Einkommensteuertarifs bei somit unverändertem Realeinkommen zu einem Anstieg der Durchschnittsbelastung kommt.

¹ Vergleiche dazu zum Beispiel Wagner, Klaus J.: EStG § 32a Einkommensteuertarif, Randziffer 32f., in: Brandis/Heuermann (vormals Blümich), Ertragsteuerrecht, Werkstand: 162. Ergänzungslieferung Mai 2022,

² Zu anderen Definitionen vergleiche unter anderem Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag: „Kalte Progression“, WD 4 – 3000 – 083/19, abrufbar auf der Internetseite des Deutschen Bundestages.

Nach dieser Definition erhöhen Einkommenssteigerungen, die über die Inflationsrate hinausgehen, die steuerliche Leistungsfähigkeit.“³

3. Steuerprogressionsberichte und ihre Mechanik

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung 2012 beauftragt, beginnend mit der 18. Legislaturperiode alle zwei Jahre einen Bericht über die Wirkung der kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs vorzulegen (sogenannter Steuerprogressionsbericht). In der entsprechenden Entschließung wird ausdrücklich festgehalten, dass die Entscheidung über Änderungen im Tarifverlauf dem Deutschen Bundestag obliegt.⁴ Somit ist kein Automatismus einer Angleichung oder eines Ausgleichs vorgesehen.

Die Berücksichtigung der kalten Progression im Einkommensteuertarif erfolgt durch die Rechtsverschiebung (aller) Eckwerte des Tarifs im darauffolgenden Jahr. Steigen die Einkommen eines Jahres zum Ausgleich der Inflation im Vorjahr, bleibt die durchschnittliche Steuerbelastung nach der Rechtsverschiebung des Tarifs im Vergleich zum alten Tarifverlauf gleich oder ähnlich hoch.

Der Steuerprogressionsbericht enthält, basierend auf der Inflationsschätzung der Bundesregierung⁵, Vorschläge für Tarifverschiebungen für die beiden kommenden Jahre:

- Die Schätzung für das Jahr, in dem der Steuerprogressionsbericht erscheint, bildet die Basis für die empfohlene Tarifverschiebung im darauffolgenden Jahr.
- Die Inflationsschätzung für das darauffolgende Jahr bildet die Basis für die empfohlene Tarifverschiebung im übernächsten Jahr.

Nachträglich können die Werte auf verschiedene Weise miteinander verglichen werden:

- In einer jahresbezogenen Betrachtung werden die tatsächliche Inflationsrate eines Jahres und der Wert der Rechtsverschiebung der Eckwerte des Einkommenstarifs desselben Jahres miteinander verglichen. Lag die tatsächliche Inflation höher, bleibt die kalte Progression in demselben Jahr rechnerisch unberücksichtigt; lag die tatsächliche Inflation niedriger, wird die kalte Progression in demselben Jahr rechnerisch überberücksichtigt.

³ Unterrichtung durch die Bundesregierung: Bericht über die Wirkung der kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs für die Jahre 2020 bis 2021 (Vierter Steuerprogressionsbericht), Bundestags-Drucksache 19/22900, 26. Oktober 2020 (derzeit aktueller Bericht, mit Informationen zu früheren Berichten).

⁴ Annahme der Entschließung durch den Deutschen Bundestag in der 172. Sitzung am 29. März 2012 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zum Abbau der kalten Progression – Bundestags-Drucksachen 17/8683, 17/9201 – unter Buchstabe b der Beschlussempfehlung auf Bundestags-Drucksache 17/9201.

⁵ Die Bundesregierung erstellt Frühjahrs- und Herbstprojektionen. Als entscheidende Werte für die Berechnungen werden die Prognosen über die „Konsumausgaben der privaten Haushalte“ verwendet.

- In der Mechanik des Steuerprogressionsberichtes werden der Wert der Rechtsverschiebung der Eckwerte des Einkommenstarifs eines Jahres und die tatsächliche Inflation des Vorjahres miteinander verglichen. Lag die Rechtsverschiebung höher als die tatsächliche Inflation des Vorjahres, wurde die kalte Progression im Tarifverlauf überberücksichtigt; lag die Rechtsverschiebung darunter, wurde die kalte Progression im Tarifverlauf unterberücksichtigt.

Die entsprechenden Daten für die Jahre 2018 bis 2022 sind in einer Übersicht der Deutschen Bundesbank zusammengefasst.⁶ Die Übersicht wurde ergänzt um die Inflationsannahmen im Entwurf eines Inflationsausgleichsgesetzes⁷, das sich zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Sachstandes in der parlamentarischen Beratung befindet.

Tabelle 1

	Inhalt	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
1	Die von der Bundesregierung veranschlagte Inflationsrate für das jeweilige Jahr in Prozent	1,8	2,0	1,5	1,2	5,8	2,5	
2	Die Verschiebung des Einkommensteuertarifs im folgenden Jahr aufgrund der obigen Inflationsprognose in Prozent	1,7	1,8	2,0	1,5	1,17	5,76	2,49
3	Realisierte Inflationsrate in Prozent	1,5	1,3	0,6	3,1	*) ⁸	--	--
4	Über-oder Unterberücksichtigung der kalten Progression in der Jahresbetrachtung (gerundet)	0,2	0,5	1,3	- 1,5	--	--	--
5	Über-oder Unterberücksichtigung der kalten Progression in der Mechanik der Steuerprogressionsberichte (gerundet)	0,1	0,4	0,6	0,9	--	--	--

4. Berücksichtigung der kalten Progression 2021

Der Gesetzgeber hat die Tarifeckwerte für den im Jahr 2021 geltenden Einkommensteuertarif um 1,52 Prozent (gerundet 1,5 Prozent, Zeile 2) nach rechts verschoben, um die erwartete Inflation für 2020 zu berücksichtigen.⁹

⁶ Deutsche Bundesbank: Zur kalten Progression im Einkommensteuertarif, Monatsbericht Juni 2022, Seite 68.

⁷ Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP: Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Inflationsausgleichsgesetz — InflAusG), Bundestags-Drucksache 20/3496, 20. September 2022.

⁸ Diverse Schätzungen, vergleiche Kapitel 5.

⁹ Artikel 1 Nr. 2 Zweites Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz – 2. FamEntlastG) vom 1. Dezember 2020, Bundesgesetzblatt I, Seite 2616.

- Die tatsächlich gemessene Inflationsrate für das Jahr 2021 beträgt 3,1 Prozent (Zeile 3). Deshalb ergibt sich bei einer jahresbezogenen Betrachtung im Jahr 2021 eine Unterberücksichtigung der kalten Progression von gerundet 1,5 Prozent (3,1 Prozent – 1,5 Prozent).
- Gemäß der Mechanik des Steuerprogressionsberichtes ergibt sich folgendes Bild: Laut Viertem Steuerprogressionsbericht ging die Bundesregierung für 2020 von einer erwarteten Inflationsrate von 0,47 Prozent (gerundet 0,5 Prozent) aus. Sie entschied sich jedoch dafür, bei ihrem Vorschlag über die Verschiebung der Tarifeckwerte für das Jahr 2021 die Herbstprojektion 2019 zugrunde zu legen, die noch von einer Inflationsrate von 1,52 Prozent (gerundet 1,5 Prozent, Zeile 2) für 2020 ausging. Der Gesetzgeber ist diesem Vorschlag gefolgt, sodass sich im Vergleich zwischen dieser Tarifverschiebung und der tatsächlichen Inflation des Jahres 2020 in Höhe von 0,6 Prozent im Jahr 2020 (Zeile 3) eine Differenz von 0,9 Prozent (Zeile 5) ergibt.

Eine Überberücksichtigung der kalten Progression ist ausweislich der Tabelle 1 auch für die Jahre 2018 und 2019 feststellbar, sowohl nach jahresbezogener Betrachtung (0,2 sowie 0,5 Prozent, Zeile 4) als auch nach Mechanik des Steuerprogressionsberichtes (0,1 sowie 0,4 Prozent), Zeile 5. Im Jahr 2021 entlastete zudem die teilweise Abschaffung des Solidaritätszuschlags die Steuerzahlenden.¹⁰

Der Entwurf des Inflationsausgleichsgesetzes sieht keine Änderung des Einkommensteuertarifs 2021 vor.

5. Berücksichtigung der kalten Progression 2022

Die Eckpunkte des in 2022 gültigen Einkommensteuertarifs wurden aufgrund der Inflationserwartungen für das Jahr 2021 um 1,17 Prozent (gerundet 1,2 Prozent) nach rechts verschoben. Die Bundesregierung hatte im Vierten Steuerprogressionsbericht eine Rechtsverschiebung um 1,5 Prozent vorgeschlagen und diese Gesetzesänderung in den Bundestag eingebracht. Der Gesetzgeber entschied sich jedoch während der parlamentarischen Beratungen, der Inflationserwartung zu folgen und beschloss eine Rechtsverschiebung um gerundet 1,2 Prozent.¹¹

Im Mai 2022 beschloss der Bundestag wegen „erheblicher Preiserhöhungen insbesondere im Energiebereich“¹² das Steuerentlastungsgesetz 2022.¹³ Die beschlossenen Maßnahmen (vergleiche

¹⁰ Deutsche Bundesbank: Zur kalten Progression im Einkommensteuertarif, Monatsbericht Juni 2022, Seite 65ff.

¹¹ Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses zu dem Entwurf der Bundesregierung eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz – 2. FamEntlastG), Bundestags-Drucksache 19/23795 vom 28. Oktober 2020.

¹² Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022, Bundestags-Drucksache 20/1333, 5. April 2022.

¹³ Steuerentlastungsgesetz 2022 vom 23. Mai 2022, Bundesgesetzblatt I, Seite 749.

dazu auch Tabelle 2) enthalten keine Rechtsverschiebung der Tarifeckwerte. Zu den beschlossenen Maßnahmen gehört unter anderem die rückwirkend zum 1. Januar 2022 geltende Erhöhung des Grundfreibetrages.

Dem Entwurf des Inflationsausgleichsgesetzes liegt die Inflationsschätzung der Bundesregierung aus ihrer Frühjahrsprojektion 2022 vom April 2022 zugrunde.¹⁴ Diese Projektion geht für 2022 von einer Inflation in Höhe von 5,8 Prozent aus. Der Gesetzentwurf sieht vor, die Eckwerte des Einkommensteuertarifs für das Jahr 2023 mit Ausnahme des Eckwerts der sogenannten Reichensteuer um 5,74 Prozent nach rechts zu verschieben. Gemäß des Wortlauts im Gesetzentwurf wäre im parlamentarischen Verfahren eine gegebenenfalls erforderlich werdende Anpassung der Werte im Lichte der im Herbst 2022 vorliegenden Berichtsergebnisse beziehungsweise der Daten der Herbstprojektion der Bundesregierung möglich.¹⁵

Eine abschließende Beurteilung der Berücksichtigung der kalten Progression 2022 ist noch nicht möglich, weil die endgültige Inflationsrate noch nicht ermittelt werden kann. Aufgrund der Dynamik der Preisentwicklung im Jahr 2022 ist durch die bisherigen Maßnahmen des Entwurfs des Inflationsausgleichsgesetzes bisher eher nicht von einer Überberücksichtigung der kalten Progression auszugehen:

Das ifo-Institut, das noch im Juni 2022 eine Inflation von 6,8 Prozent für das Jahr 2022 prognostizierte, gab im September 2022 eine voraussichtliche durchschnittliche Inflationsrate von 8,1 Prozent an.¹⁶

Das Institut für Weltwirtschaft prognostizierte im September 2022 einen Anstieg der Inflation um rund 8 Prozent.¹⁷

Das Hamburgische WeltWirtschaftsinstitut (HWWI) geht in seiner aktuellen Konjunkturprognose von einem Preisanstieg von 7,5 Prozent aus.¹⁸

¹⁴ Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz: [Frühjahrsprojektion 2022](#), abgerufen am 27. September 2022.

¹⁵ Bundestags-Drucksache 19/22900, vergleiche Fußnote 3, Seite 1.

¹⁶ ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München: ifo [Konjunkturprognose Herbst 2022](#) : Inflation würgt privaten Konsum ab – deutsche Konjunktur vor hartem Winter, 12. September 2022, abgerufen am 27. September 2022.

¹⁷ Institut für Weltwirtschaft Kiel: [Deutsche Wirtschaft im Herbst 2022](#), Kieler Konjunkturberichte Nr. 95 (2022|Q3), Seite 21.

¹⁸ Hamburgisches WeltWirtschaftsinstitut (HWWI): [Aktuelle HWWI-Konjunkturprognose](#), Pressemitteilung vom 1. September 2022, abgerufen am 27. September 2022.

Das Institut für Wirtschaftsforschung Halle (IWH) sagt eine Inflation für 2022 in Höhe von 7,9 Prozent voraus.¹⁹

Nach Ansicht des RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung dürfte die Inflationsrate 2022 im Durchschnitt 7,3 Prozent betragen.²⁰

Die Bundesbank schließlich war im Mai 2022 bei Erstellung ihres Monatsberichts Juni 2022, dem Tabelle 1 entstammt, von einer Inflationsrate von 6,8 Prozent ausgegangen. Im Juni 2022 ging sie bereits von einer Inflationsrate in Höhe von 7,1 Prozent aus. In einem Interview vom August 2022 sprach der Präsident der Deutschen Bundesbank, Joachim Nagel, von einer Inflationsrate in der europäisch harmonisierten Berechnung in Deutschland von über 8 Prozent.²¹

Schon in ihrem Monatsbericht vom Juni 2022 wies die Bundesbank zudem auf eine spezielle Entwicklung des Jahres 2022 hin:

„Im laufenden Jahr ist die Entwicklung insofern speziell, als die Inflationsrate sogar deutlich über den nominalen Lohnanstieg hinausgeht. Gemäß Projektion der Bundesbank liegt die Inflationsrate bei 7 %. Die durchschnittlichen Nominallöhne steigen nur um 4%. Damit sinken die Reallöhne vor Steuern. Da die Steuerbelastung an die steigenden Nominallöhne anknüpft, steigt die tarifliche Steuerbelastung bei rückläufigen Reallöhnen. Das heißt, obwohl die Leistungsfähigkeit sinkt (und demnach bei einer progressiven Steuer ein geringerer Steuersatz naheliegt), steigt der Steuersatz.“²²

6. Freigrenzen, Freibeträge, Pauschalen und Höchstbeträge in der Einkommensteuer

Das Einkommensteuergesetz (EStG) enthält in mehr als 170 Vorschriften Freigrenzen, Freibeträge, Pauschalen und/oder Höchstbeträge.²³ Die nachfolgende Tabelle enthält eine Auswahl einer Liste, die lohn- und einkommensteuerliche Werte in den Blick nimmt²⁴, und zeichnet die Entwicklung der Höhe seit 2017 bis heute nach. Bei der Betrachtung der einzelnen Werte und der Entwicklung ihrer Höhe sollte Folgendes beachtet werden:

¹⁹ Institut für Wirtschaftsforschung Halle (IWH): [Konjunktur aktuell](#); Energiekrise in Deutschland, Pressemitteilung vom 8. September 2022, abgerufen am 27. September 2022.

²⁰ RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung: [RWI-Konjunkturprognose](#); Kräftiger Preisanstieg belastet die deutsche Konjunktur, Pressemitteilung vom 08. September 2022, abgerufen am 27. September 2022.

²¹ Nagel, Joachim: [Eine Inflationsrate von 10 Prozent ist im Herbst möglich](#), Interview mit der Rheinischen Post (Martin Kessler und Antje Höning), 20. August 2022, abgerufen am 27. September 2022.

²² Vergleiche Fußnote 10, Seite 66.

²³ Vergleiche zum Beispiel die umfassende Liste von Hilbertz, Martin: Steuerfreibeträge, -freigrenzen und Pauschbeträge zur Einkommensteuer, in: Haufe Steuer Office Kanzlei-Edition Online, HI1985446, Stand: 8. Dezember 2021.

²⁴ Redaktion Haufe Steuer Office Kanzlei-Edition Online, HI11143480, Stand: 26. September 2022.

- Inhaltliche Veränderungen einer Norm, zum Beispiel die Erweiterung des Kreises der Berechtigten, können in einer solchen Tabelle nur unvollständig dargestellt werden.
- Der Gesetzgeber darf laut ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Pauschbeträge zur schnelleren Abwicklung eines Massenverfahrens wie der Einkommensteuerveranlagung verwenden. In einigen Fällen, zum Beispiel beim Abzug der Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 9 EStG), kann der Steuerpflichtige bei Einzelnachweis seine entstandenen Aufwendungen jedoch auch in voller Höhe geltend machen.
- Andere Aufwendungen, zum Beispiel Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen, müssten im Sinne des Einkommensteuerrechts eigentlich in der Privatsphäre des Steuerpflichtigen verbleiben, werden aber berücksichtigt, um Steuerpflichtige mit gleichem Einkommen, aber besonderen Aufwendungen, zu entlasten.

Tabelle 2

Inhalt	Rechtsgrund- lage	2022 Euro	2021 Euro	2020 Euro	2019 Euro	2018 Euro	2017 Euro
Altersentlastungsbetrag <ul style="list-style-type: none"> • Höchstbetrag • Prozentsatz 	§ 24a Einkommensteuergesetz (EStG)	684 14,4 %	722 15,2 %	760 16,0 %	836 17,6 %	912 19,2 %	988 20,8 %
Arbeitnehmerpauschbetrag <ul style="list-style-type: none"> • Aktivbezüge • Versorgungsbezüge 	§ 9a Nr. 1a EStG § 9a Nr. 1b EStG	1.200 ²⁵ 102	1.000 102	1.000 102	1.000 102	1.000 102	1.000 102
Ausbildungsfreibetrag für Kinder ab 18 Jahren bei auswärtiger Unterbringung	§ 33a Abs. 2 EStG	924	924	924	924	924	924
BAV (Betriebliche Altersversorgung) Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung <ul style="list-style-type: none"> • Steuerfrei bis jährlich 8 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG)/West (bis 2017: 4 %) 	§ 3 Nr. 63 EStG	6.768	6.816	6.624	6.432	6.420	3.048
Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis an eine nicht kapitalgedeckte Pensionskasse	§ 3 Nr. 56 EStG	2.538	2556	2.484	1.608	1.560	1.524

25 Anhebung von 1.000 Euro auf 1.200 Euro aufgrund Steuerentlastungsgesetz vom 23.5.2022, BGBl I, Seite 749, rückwirkend zum 1.1.2022.

Inhalt	Rechtsgrund- lage	2022 Euro	2021 Euro	2020 Euro	2019 Euro	2018 Euro	2017 Euro
<ul style="list-style-type: none"> Steuerfrei bis jährlich 3 % der BBG/West (bis 2018 2 %) 							
Behinderten-Pauschbetrag Grad der Behinderung von mind. <ul style="list-style-type: none"> 20 30 (bis 2020: von 25 und 30) 40 (bis 2020: von 35 und 40) 50 (bis 2020: von 45 und 50) 60 (bis 2020: von 55 und 60) 70 (bis 2020: von 65 und 70) 80 (bis 2020: von 75 und 80) 90 (bis 2020: von 85 und 90) 100 (bis 2020: von 95 u. 100) 	§ 33b Abs. 3 EStG						
		384	384				
		620	620	310	310	310	310
		860	860	430	430	430	430
		1.140	1.140	570	570	570	570
		1.440	1.440	720	720	720	720
		1.780	1.780	890	890	890	890
		2.120	2.120	1.060	1.060	1.060	1.060
		2.460	2.460	1.230	1.230	1.230	1.230
		2.840	2.840	1.420	1.420	1.420	1.420
Behinderten-Pauschbetrag für Blinde, Taubblinde und Menschen, die hilflos sind (Merkzeichen „Bl“, „TBl“ und „H“)		7.400	7.400	3.700	3.700	3.700	3.700
Behinderungsbedingte Fahrtkosten-Pauschale <ul style="list-style-type: none"> Für Menschen mit einem Grad der Behinderung von mind. 80 oder mit einem von mind. 70 und dem Merkzeichen „G“ Für Menschen mit dem Merkzeichen „aG“, „Bl“, „TBl“ oder „H“ 	§ 33b Abs. 2a EStG						
		900	900				
		4.500	4.500				

Inhalt	Rechtsgrund- lage	2022 Euro	2021 Euro	2020 Euro	2019 Euro	2018 Euro	2017 Euro
<ul style="list-style-type: none"> ab 2021 eine Heimfahrt wöchentlich: bis zum 20. Entfernungskilometer (vorher: Entfernungskilometer) ab 2021 eine Heimfahrt wöchentlich ab dem 21. Entfernungskilometer 		0,30	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30
Übernachtungspauschale je Übernachtung (nur Arbeitgeberersatz)							
<ul style="list-style-type: none"> 1. bis 3. Monat ab dem 4. Monat monatliche Obergrenze bei Erstattung der tatsächlichen, nachgewiesenen Übernachtungskosten 		20 5 1.000	20 5 1.000	20 5 1.000	20 5 1.000	20 5 1.000	20 5 1.000
Entfernungspauschale	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG						
<ul style="list-style-type: none"> bis 2020: pro Entfernungskilometer ab 2021: bis zum 20. Entfernungskilometer ab dem 21. Entfernungskilometer 		0,30 0,38 ²⁶	0,30 0,35	0,30	0,30	0,30	0,30

26 Anhebung von 0,35 Euro auf 0,38 Euro aufgrund Steuerentlastungsgesetz vom 23.5.2022, BGBl I, Seite 749, rückwirkend zum 1.1.2022.

28 Anhebung von 0,35 Euro auf 0,38 Euro ab dem 21. Entfernungskilometer aufgrund Steuerentlastungsgesetz vom 23.5.2022, BGBl I, Seite 749, rückwirkend zum 1.1.2022.

Inhalt	Rechtsgrund- lage	2022 Euro	2021 Euro	2020 Euro	2019 Euro	2018 Euro	2017 Euro
• Höchstbetrag ²⁷		4.500	4.500				
Entlastungsbetrag für Alleinerzie- hende	§ 24b EStG						
• (Grund-)Entlastungsbetrag für das 1. Kind		4.008	4.008	1.908	1.908	1.908	1.908
• Erhöhungsbetrag für das 2. und jedes weitere Kind		240	240	240	240	240	240
Sog. Corona-Erhöhungsbetrag	§ 24b Abs. 2 Satz 3 EStG			2.100			
Geringwertige Wirtschaftsgüter (An- schaffungskosten ohne USt)	§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 EStG i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG	800	800	800	800	800	410
Grundfreibetrag	§ 32a EStG	10.347 ²⁹	9.744	9.408	9.168	9.000	8.820
Haushaltsnahe Beschäftigungsver- hältnisse: Aufwendungen für die In- anspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen und Handwerker- leistungen (Steuerermäßigung)	§ 35 a EStG						
• 20 % der Aufwendungen bei geringfügiger Beschäftigung		510	510	510	510	510	510

27 Gilt nicht bei Nutzung eines Pkw, bei tatsächlichen Kosten für den Öffentlichen Personennahverkehr über 4.500 Euro pro Jahr sowie für Menschen mit Behinderung i. S. v. § 9 Abs. 2 EStG

29 Anhebung von 9.984 Euro aufgrund Steuerentlastungsgesetz vom 23.5.2022, BGBl I, Seite 749, rückwirkend zum 1.1.2022.

Inhalt	Rechtsgrund- lage	2022 Euro	2021 Euro	2020 Euro	2019 Euro	2018 Euro	2017 Euro
im Sinne des § 8a SGB IV bis höchstens <ul style="list-style-type: none"> • 20 % der Aufwendungen bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen in privaten Haushalten und bei der Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen bis höchstens • 20 % der Aufwendungen bei Handwerkerleistungen in und um die zu Wohnzwecken genutzte Wohnung bis höchstens 		4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
		1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
Hinterbliebenen-Pauschbetrag	§ 33b Abs. 4 EStG	370	370	370	370	370	370
Kinderbetreuungskosten je Kind unter 14 Jahren ohne weitere Voraussetzungen	§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG	2/3 der Aufwendungen, max. 4.000					
Kinderfreibeträge Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (sog. BEA-Freibetrag)	§ 32 Abs. 6 EStG						
<ul style="list-style-type: none"> • je Kind, für das ein Kinderfreibetrag zusteht • je Kind bei Zusammenveranlagung 		1.464	1.464	1.320	1.320	1.320	1.320
Kinderfreibetrag		2.928	2.928	2.640	2.640	2.640	2.640
<ul style="list-style-type: none"> • je Kind 		2.730	2.730	2.586	2.490	2.394	2.358

Inhalt	Rechtsgrund- lage	2022 Euro	2021 Euro	2020 Euro	2019 Euro	2018 Euro	2017 Euro
<ul style="list-style-type: none"> je Kind bei Zusammenveranlagung = Gesamter Freibetrag für Kinder		5.460	5.460	5.172	4.980	4.788	4.716
<ul style="list-style-type: none"> je Kind bei Einzelveranlagung je Kind bei Zusammenveranlagung 		4.194 8.388	4.194 8.388	3.906 7.812	3.810 7.620	3.714 7.428	3.678 7.356
Einmaliger Kinderbonus ab 2020		100 ³⁰	150 ³¹	300			
Nebenberufliche Tätigkeit							
<ul style="list-style-type: none"> als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer u. ä. (Freibetrag) 	§ 3 Nr. 26 EStG	3.000	3.000	2.400	2.400	2.400	2.400
<ul style="list-style-type: none"> im gemeinnützigen, mildtätigen kirchlichen Bereich (Freibetrag) 	§ 3 Nr. 26a EStG	840	840	720	720	720	720
Pauschalierung bei geringfügig Beschäftigten pro Monat	§ 40a Abs. 2, 2a EStG	450 ³²	450	450	450	450	450
Pflege-Pauschbetrag	§ 33b Abs. 6 EStG			924	924	924	924
<ul style="list-style-type: none"> bei Pflegegrad 2 bei Pflegegrad 3 bei Pflegegrad 4 und 5 		600 1.100 1.800	600 1.100 1.800				

30 Auszahlung im Juli, um Belastungen durch steigende Energiepreise abzufedern.

31 Auszahlung im Mai, um Belastungen der Corona-Pandemie abzufedern.

32 Ab 1.10.2022: 520 Euro.

Inhalt	Rechtsgrund- lage	2022 Euro	2021 Euro	2020 Euro	2019 Euro	2018 Euro	2017 Euro
<ul style="list-style-type: none"> • bei Blinden und Menschen, die hilflos sind 		1.800	1.800				
Reisekosten Fahrtkosten je gefahrenem Kilometer	R 9.5 LStR						
<ul style="list-style-type: none"> • mit PKW • mit Motorrad/Motorroller • mit Moped/Mofa • mit Fahrrad • Mitnahmeentschädigung 		0,30 0,20 0,20 0,00 0,00	0,30 0,20 0,20 0,00 0,00	0,30 0,20 0,20 0,00 0,00	0,30 0,20 0,20 0,00 0,00	0,30 0,20 0,20 0,00 0,00	0,30 0,20 0,20 0,00 0,00
Verpflegungsmehraufwendungen (nur pauschal, kein Einzelnachweis möglich)	§ 9 Abs. 4a EStG; R 9.6 LStR						
<ul style="list-style-type: none"> • Abwesenheit mehr als 8 Stunden • An- und Abreisetag • Abwesenheit 24 Stunden 		14 14 28	14 14 28	14 14 28	12 12 24	12 12 24	12 12 24
Kürzung bei Mahlzeitengestellung							
<ul style="list-style-type: none"> • für ein Frühstück • für ein Mittag-/Abendessen 		5,60 11,20	5,60 11,20	5,60 11,20	4,80 9,60	4,80 9,60	4,80 9,60
Übernachtungspauschale im Inland je Übernachtung (nur für Arbeitgeberer- satz)	R 9.7 LStR	20	20	20	20	20	20
Übernachtungspauschale für Berufs- kraftfahrer	§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b EStG	8	8	8 ³³			

33 Zum 1.1.2020 eingeführt durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften.

Inhalt	Rechtsgrund- lage	2022 Euro	2021 Euro	2020 Euro	2019 Euro	2018 Euro	2017 Euro
Riester-Förderung	§ 10a ff. EStG, § 79 ff. EStG						
• Grundzulage		175	175	175	175	175	154
• Kinderzulage für ab dem 1.1.2008 geborene Kinder		300	300	300	300	300	300
• Kinderzulage für vor dem 1.1.2008 geborene Kinder		185	185	185	185	185	185
Sonderausgabenabzug pro Jahr höchstens		2.100	2.100	2.100	2.100	2.100	2.100
Sonderausgaben-Pauschbetrag	§ 10 c Abs. 1 EStG						
• Alleinstehende		36	36	36	36	36	36
• Verheiratete		72	72	72	72	72	72
Vermögensbildung (Sparzulage)	§ 13 Abs. 1 5. VermBG						
Einkommensgrenze bei Bausparver- trägen)		17.900	17.900	17.900	17.900	17.900	17.900
• Alleinstehende		35.800	35.800	35.800	35.800	35.800	35.800
• Verheiratete	§ 13 Abs. 1 Nr. 1 5. VermBG						
Einkommensgrenze bei Vermögen- beteiligungen		20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
• Alleinstehende		40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
• Verheiratete	§ 13 Abs. 2 5. VermBG						
Geförderter Höchstbetrag		470	470	470	470	470	470
• für Bausparbeiträge, Aufwen- dungen für den Wohnungsbau							

Inhalt	Rechtsgrund- lage	2022 Euro	2021 Euro	2020 Euro	2019 Euro	2018 Euro	2017 Euro
<ul style="list-style-type: none"> für in Vermögensbeteiligungen angelegte vermögenswirksame Leistungen 		400	400	400	400	400	400
Versorgungsfreibetrag ³⁴ <ul style="list-style-type: none"> in % der Versorgungsbezüge Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag 	§ 19 Abs. 2 Satz 3 EStG	1.080 14,4 % 324	1.140 15,2 % 342	1.200 16,0 % 396	1.320 17,6 % 396	1.440 19,2 % 432	1.560 20,8 % 468

34 Anteilig 1/12 für jeden Monat.